

fehr verschieden bezeichnet. Sie heifsen — je nach dem Herkommen, nach der Natur des betreffenden Verwaltungszweiges etc. — bald Verwaltungsgebäude oder Dienstgebäude, bald Geschäftshaus (bezw. -Gebäude) oder Amtshaus (bezw. -Gebäude), bald Kanzlei-Gebäude oder Administrations-Gebäude etc.

a) Dienstgebäude für Ministerien und andere höchsten Staatsbehörden.

Die hier in Betracht zu ziehenden Gebäude sind zwar, ihrer Bestimmung gemäfs, meist von grofser Bedeutung und Ausdehnung, ihrer Anlage nach aber einfacher und weniger eigenartig, als die im vorigen Kapitel besprochenen Rathhäuser.

Von der historischen Entwicklung, die bei letzteren eine so grofse Rolle spielte, kann bei den Dienstgebäuden für Ministerien und andere höchsten Staatsbehörden kaum die Rede sein. Die Errichtung von eigens für diesen Zweck bestimmten Häusern gehört fast ausschliesslich der neueren Zeit an. Früher pflegte man ältere, gerade zur Verfügung stehende Gebäude, so gut es eben ging, für die Zwecke des betreffenden Verwaltungszweiges einzurichten, bis endlich, besonders in den letzten Jahrzehnten, die Erkenntnifs der Unzuträglichkeit dieses Verfahrens, in Verbindung mit dem wachsenden Wohlstand und der Erfordernifs nach Schaffung neuer Stellen, die Erbauung einer Anzahl zweckdienlicher, neuer und schöner Dienstgebäude dieser Art zur Folge hatte.

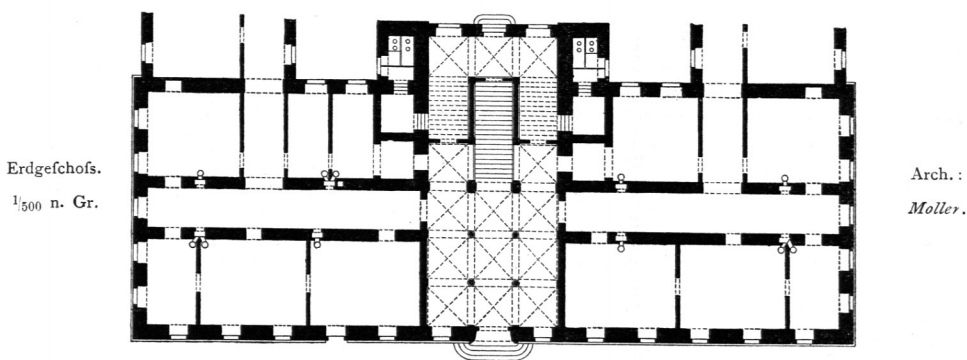
Einige älteren, in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts entstandenen, geeigneten Beispiele sind in Fig. 61 u. 62 dargestellt. Bei denselben erscheinen die beiden Typen, die zu unterscheiden sind, besonders ausgeprägt.

Zur Kennzeichnung der Dienstgebäude für Ministerien und andere höchsten Staatsbehörden ist kurz zu bemerken, dafs dieselben vor allem Geschäftshäuser sind, in einzelnen feltenen Fällen fogar ausschliesslich diesem Zwecke dienen, und dies ist der Fall bei dem von *Moller* 1825—26 erbauten Kanzlei-Gebäude zu Darmstadt (Fig. 61¹⁰⁶).

80.
Allgemeines.

81.
Hauptzwecke
und
Erfordernisse.

Fig. 61.



Kanzlei-Gebäude zu Darmstadt¹⁰⁶).

Dasselbe ist viergeschoffig und sollte nach dem Plane *Moller's* durch zweistöckige Seitenflügel mit dem auf der Südseite parallel stehenden, 1777—79 erbauten Ministerial-Gebäude verbunden werden. Die Abbildung zeigt den Grundrifs des Erdgeschosses, das durchgängig gewölbt ist, feuerfeste Archive, Verwalterswohnung, Flurhalle etc. enthält. In den drei oberen Geschossen, welche dieselbe Eintheilung mit durchgehendem Mittelgang haben, befinden sich Kanzleien, Sitzungszimmer und andere Geschäftsräume.

¹⁰⁶ Nach: MOLLER, G. Beiträge zu der Lehre von den Constructionen. Leipzig und Darmstadt 1833. II. Heft, Taf. VII—X.